Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

# Arbeitsbehelf: Rollen für Gesundheitsdiensteanbieter gemäß der Anlage der GTelV 2013

Teil 1 Rollen für Personen

Wien, 2025

## Vorwort

Gemäß § 2 Z 2 GTelG 2012 sind Gesundheitsdiensteanbieter Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die regelmäßig in einer in der GTelV 2013 genannten Rolle Gesundheitsdaten oder genetische Daten in elektronischer Form zu einer der in § 2 Z 2 lit. a bis e GTelG 2012 genannten Zwecke verarbeiten.
Die GTelV 2013 unterteilt die Rollen in Rollen nach Personen und in Rollen nach Organisationen:
Die Unterteilung in Rollen für Personen (Teil 1) sowie in Rollen für Organisationen (Teil 2) wurde in Anlehnung an vergleichbare Herangehensweisen im internationalen Umfeld vorgenommen; exemplarisch wird auf die Health Care Provider Taxonomy verwiesen, die vom National Uniform Claim Committee (NUCC) der American Medical Association herausgegeben wird. Festzuhalten ist jedoch, dass dieser Unterteilung lediglich deskriptive Bedeutung und somit keine Verbindlichkeit zukommt.

Die in Teil 1 der Anlage und deshalb in diesem Arbeitsbehelf genannten Rollen beziehen sich auf Gesundheitsdiensteanbieter, die im Gesundheitsdatenaustausch als natürliche Person auftreten.

**Inhalt**

**Vorwort** ..... 2
1. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, gegebenenfalls unter Beifügung der gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), BGBl. II Nr. 286/2006, in der jeweils geltenden Fassung ..... 4
2. Approbierte Ärztin/Approbierter Arzt ..... 7
3. Fachärztin/Facharzt, unter Beifügung der gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015 ..... 8
4. Fachärztin/Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ..... 11
5. Turnusarzt/Turnusärztin ..... 12
5. Zahnärztin/Zahnarzt ..... 13
6. Dentistin/Dentist ..... 15
7. Psychotherapeutin/Psychotherapeut ..... 16
8. Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe ..... 18
9. Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe ..... 20
10. Musiktherapeutin/Musiktherapeut ..... 22
11. Hebamme ..... 25
12. Physiotherapeutin/Physiotherapeut ..... 27
13. Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker ..... 29
14. Radiologietechnologin/Radiologietechnologe ..... 31
15. Diätologin/Diätologe ..... 33
16. Ergotherapeutin/Ergotherapeut ..... 35
17. Logopädin/Logopäde ..... 37
18. Orthoptistin/Orthoptist ..... 39
19. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger ..... 41
20. Heilmasseurin/Heilmasseur ..... 49
21. Diplomierte Kardiotechnikerin/Diplomierter Kardiotechniker ..... 51
22. Pflegeassistenz ..... 52
23. Pflegefachassistenz ..... 56
24. Operationstechnische Assistenz ..... 59
25. ELGA-Systemadministrator ..... 61

## 1. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, gegebenenfalls unter Beifügung der gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), BGBl. II Nr. 286/2006, in der jeweils geltenden Fassung

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind
- die Beurteilung solcher Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel
- die Behandlung solcher Zustände
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut
- die Vorbeugung von Erkrankungen
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln
- die Vornahme von Leichenöffnungen.

Jede zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Ärztin bzw. jeder zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin (sowie approbierten Ärztinnen bzw. approbierten Ärzten) sowie Fachärztinnen bzw. Fachärzten vorbehalten.

**Berufsbezeichnung**

- Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin bzw. Facharzt:

- Eintragung in die Ärzteliste.

**Berufsausübung**

Ärztinnen bzw. Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin (oder als approbierte Ärztin bzw. approbierter Arzt) erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung einer allgemeinärztlichen Berufstätigkeit als Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin (oder als approbierte Ärztin bzw. approbierter Arzt) berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Ärztinnen/Ärte für Allgemeinmedizin dürfen nur zwei Berufssitze haben. Eröffnungen, Auflassungen und Verlegungen sind der Österreichischen Ärztekammer zu melden, wenn die Dauer voraussichtlich drei Monate übersteigt.

Besondere Formen der ärztlichen Berufsausübung

- Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner: Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin (Approbierte Ärztinnen bzw. Approbierte Ärzte) und Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die eine Tätigkeit als Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ausüben
- Notärztin/Notarzt: Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin (Approbierte Ärztinnen bzw. Approbierte Ärzte) und Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste (Notarztwagen bzw. Notarzthubschrauber) ausüben
- Amtsärztinnen/Amtsärzte: die bei den Sanitätsbehörden hauptberuflich tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben; als Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte gelten auch die Arbeitsinspektionsärztinnen bzw. Arbeitsinspektionsärzte
- Polizeiärztinnen/Polizeiärzte: Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte, die für eine Landespolizeidirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden

- Militärärztinnen/Militärärzte: die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sowie die auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998

## 2. Approbierte Ärztin/Approbierter Arzt

Ärzte, die ihre Ausbildung nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz absolviert haben, und gewisse Voraussetzungen erfüllen, werden approbierte Ärzte genannt. Aufgrund europarechtlicher Vorschriften war es notwendig, diesen Begriff im Ärztegesetz zu verankern. Nach dem Ärztegesetz sind somit Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufs als approbierter Arzt erfüllt haben, zur selbständigen Ausübung einer allgemeinärztlichen Berufstätigkeit als approbierter Arzt berechtigt. Die Berufstätigkeit kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder freiberuflich ausgeübt werden.

Da approbierte Ärzte in der Regel eine kürzere Ausbildung als Ärzte für Allgemeinmedizin absolviert haben, erkennt sie das österreichische Sozialversicherungssystem nicht an. Sie können sich zwar in Österreich niederlassen, haben jedoch keinen Anspruch auf einen Kassenvertrag. Gleichwohl haben Patienten nach dem ASVG keinen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn sie Leistungen eines approbierten Arztes in Anspruch nehmen. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in einigen Sonderversicherungsgesetzen zu finden. Der approbierte Arzt ist daher reiner Privatarzt.

Approbierte Ärztinnen/Ärzte dürfen nur zwei Berufssitze haben. Eröffnungen, Auflassungen und Verlegungen sind der Österreichischen Ärztekammer zu melden, wenn die Dauer voraussichtlich drei Monate übersteigt.

Ebenso kann die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke einem approbierten Arzt nicht erteilt werden.

## 3. Fachärztin/Facharzt, unter Beifügung der gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind
- die Beurteilung solcher Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel
- die Behandlung solcher Zustände
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut
- die Vorbeugung von Erkrankungen
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln
- die Vornahme von Leichenöffnungen.

Jede zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Ärztin bzw. jeder zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin (sowie approbierten Ärztinnen bzw. approbierten Ärzten) sowie Fachärztinnen bzw. Fachärzten vorbehalten.

Wegen Kurpfuscherei ist gemäß § 184 Strafgesetzbuch zu bestrafen, wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärztinnen bzw. Ärzten vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt.

**Berufsbezeichnung**

- Fachärztin/Facharzt

**Berufsberechtigung**
Voraussetzung für die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin bzw. Facharzt:

- Eintragung in die Ärzteliste.

**Berufsausübung**
Ärztinnen und Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin bzw. Facharzt für ein Sonderfach erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin bzw. Facharzt auf diesem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Fachärztinnen bzw. Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. Tätigkeiten als Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

2. Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die unter den Voraussetzungen des § 40 ÄrzteG 1998 in organisierten Notarztdiensten (Notarztwagen bzw. Notarzthubschrauber) fächerüberschreitend tätig werden

3. Fachärztinnen für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie bzw. Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin,

Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstalten-rechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 ÄrzteG 1998 absolviert haben.

Fachärztinnen/Fachärzte dürfen nur zwei Berufssitze haben. Eröffnungen, Auflassungen und Verlegungen sind der Österreichischen Ärztekammer zu melden, wenn die Dauer voraussichtlich drei Monate übersteigt.

**Besondere Formen der ärztlichen Berufsausübung:**

- Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner: Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin (Approbierte Ärztinnen bzw. Approbierte Ärzte) und Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die eine Tätigkeit als Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ausüben
- Notärztin/Notarzt: Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin (Approbierte Ärztinnen bzw. Approbierte Ärzte) und Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste (Notarztwagen bzw. Notarzthubschrauber) ausüben
- Amtsärztinnen/Amtsärzte: die bei den Sanitätsbehörden hauptberuflich tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben; als Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte gelten auch die Arbeitsinspektionsärztinnen bzw. Arbeitsinspektionsärzte
- Polizeiärztinnen/Polizeiärzte: Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte, die für eine Landespolizeidirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden
- Militärärztinnen/Militärärzte: die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sowie die auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998

## 4. Fachärztin/Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind Angehörige des zahnärztlichen Berufs (siehe Kapitel 5), für die folgende Sonderregelungen gelten:

**Berufsbezeichnung**

- Zahnärztin/Zahnarzt oder
- Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

## 5. Turnusarzt/Turnusärztin

**Berufsbezeichnung**

- Turnusärztinnen bzw. Turnusärzte sind jene Ärztinnen bzw. Ärzte, die in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt stehen.

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusärztin bzw. Turnusarzt :

- Eintragung in die Ärzteliste.

## 5. Zahnärztin/Zahnarzt

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Der zahnärztliche Beruf umfasst jede auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
- die Beurteilung der o. a. angeführten Zustände bei Verwendung zahnmedizinisch diagnostischer Hilfsmittel
- die Behandlung der o. a. angeführten Zustände,
- die Vornahme operativer Eingriffe im Zusammenhang mit den o. a. angeführten Zuständen
- die Vornahme von kosmetischen und ästhetischen Eingriffen an den Zähnen, sofern diese eine zahnärztliche Untersuchung und Diagnose erfordern
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den o. a. angeführten Zuständen
- die Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
- die Ausstellung von zahnärztlichen Bestätigungen und die Erstellung von zahnärztlichen Gutachten.
- Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich des zahnärztlichen Berufs
- die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im Mund
- die Durchführung von technisch-mechanischen Arbeiten zwecks Ausbesserung von Zahnersatzstücken
- die Herstellung von künstlichen Zähnen und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken
- für jene Personen, die von der bzw. dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs behandelt werden.

**Berufsbezeichnung**

- Zahnärztin/Zahnarzt

**Berufsberechtigung**

- Voraussetzung für die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs Eintragung in die Zahnärzteliste.

**Berufsausübung**

Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Bei freiberuflicher Berufsausübung ist ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Begründung, Änderung und Auflassung eines Berufssitzes ist der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landeszahnärztekammer anzuzeigen.

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005

## 6. Dentistin/Dentist

Dentistinnen bzw. Dentisten sind Angehörige des Dentistenberufs, für die die Regelungen betreffend den zahnärztlichen Beruf (siehe Kapitel 5) mit folgenden Sonderregelungen gelten:

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Der Dentistenberuf umfasst den zahnärztlichen Tätigkeitsbereich mit Ausnahme jener zahnmedizinischen Behandlungen, für die eine Vollnarkose durchgeführt wird oder erforderlich ist.

**Berufsbezeichnung**

- Dentistin/Dentist

## 7. Psychotherapeutin/Psychotherapeut

**Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche**
Psychotherapie ist ein eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die Diagnostik und Behandlung von psychischen, psychosozialen oder auch psychosomatisch bedingten Leidenszuständen und krankheitswertigen Störungen mit wissenschaftlichpsychotherapeutischen Methoden. Zweck einer Psychotherapie ist:

- seelisches Leid zu heilen oder zu lindern
- in Lebenskrisen zu helfen
- gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern
- die Reifung, persönliche Entwicklung und Gesundheit zu fördern.

Die selbstständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der genannten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Berufsangehörige dürfen nur zwei Berufssitze haben.

**Berufsbezeichnung**

- Psychotherapeutin/Psychotherapeut

Zusatzbezeichnung

Als Zusatzbezeichnung kann ein Hinweis auf die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung jener psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, bei der die Psychotherapieausbildung absolviert worden ist, an die Berufsbezeichnung angefügt werden.

**Berufsberechtigung**
Voraussetzung für die selbständige Ausübung der Psychotherapie:

- Eintragung in die Psychotherapeutenliste

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PThG 2024), BGBl. I Nr. 49/2024

## 8. Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinischpsychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne des Psychologengesetzes 2013, die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf, weiters die klinischpsychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

Der den Klinischen Psychologinnen bzw. Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst

- die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie
- aufbauend darauf die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliches Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden.

Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen bzw. Klinischen Psychologen insbesondere

- die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologische Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist
- klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen
- klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten
- die klinisch-psychologische Evaluation.

**Berufsbezeichnung**

- Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung der KlinischenPsychologie:

- Eintragung in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen.

**Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013), BGBl. I Nr. 182/2013
- Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychologengesetz), BGBl. I Nr. 113/1999

## 9. Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.

Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen umfasst

- die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen
- aufbauend darauf die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen
- gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt
- gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation
- die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.
- Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

**Berufsbezeichnung**

- Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung der Gesundheitspsychologie:

- Eintragung in der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen.

**Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013), BGBl. I Nr. 182/2013
- Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychologengesetz), BGBl. I Nr. 113/1999

## 10. Musiktherapeutin/Musiktherapeut

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Die Musiktherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einer bzw. einem oder mehreren Behandelten und einer bzw. einem oder mehreren Behandelnden mit dem Ziel

- Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen
- behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern
- die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der bzw. des Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes besteht in der berufsmäßigen Ausführung der zuvor umschriebenen Tätigkeiten, insbesondere zum Zweck der

- Prävention einschließlich Gesundheitsförderung
- Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen
- Rehabilitation
- Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision
- Lehre und Forschung.

Musiktherapie bietet Hilfe insbesondere für

- Menschen mit Psychosen (Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, manisch-depressive Erkrankungen) und Persönlichkeitsentwicklungsstörungen
- Menschen mit neurotischen bzw. psychosomatischen Störungen oder Erkrankungen, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche
- krebskranke Kinder und Jugendliche
- alte Menschen, insbesondere mit neuropathologischen Hirnveränderungen
- Menschen mit fortschreitendem, malignem Krankheitsverlauf, insbesondere Aids und Krebspatientinnen bzw. Krebspatienten
- Menschen mit Schädel-Hirn Trauma (insbesondere mit Organischem Psychosyndrom) und/oder neurologischen Hirnveränderungen sowie Koma-Patientinnen bzw. Koma-Patienten

- suchtkranke Menschen
- behinderte Menschen aller Altersstufen.

**Berufsausübung**

Das Musiktherapiegesetz regelt zwei Formen der musiktherapeutischen Berufsausübung, mit denen unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden sind:

Die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie besteht in der eigenständigen Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Sofern die Berufsausübung der Musiktherapie zum Zweck der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen oder der Rehabilitation erfolgt, hat nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten musiktherapeutischen Behandlung eine Zuweisung durch

- eine Ärztin bzw. einen Arzt oder
- eine Klinische Psychologin bzw. einen Klinischen Psychologen oder
- eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten oder
- eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt

stattzufinden.

Die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie besteht in der Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach Anordnung durch

- eine Ärztin bzw. einen Arzt oder
- eine Klinische Psychologin bzw. einen Klinischen Psychologen oder
- eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin bzw.
- einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten oder
- eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten oder
- eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt

und unter regelmäßiger Supervision durch eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin bzw. einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten im fachlich erforderlichen Ausmaß.

**Berufsbezeichnung**
Musiktherapeutin/Musiktherapeut (unabhängig von der Form der Berufsausübung)

Zusatzbezeichnung

Zusätzlich zur Berufsbezeichnung ist als Zusatzbezeichnung jener akademische Grad in abgekürzter Form zu führen, der aufgrund der Absolvierung der entsprechenden musiktherapeutischen Ausbildung erworben wurde.

**Berufsberechtigung**
Voraussetzung für die mitverantwortliche/eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie:

- Eintragung in die Musiktherapeutenliste

**Gesetzliche Grundlage**
- Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz –MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008

## 11. Hebamme

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, Beistandsleistung bei der Geburt, Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge

Der Tätigkeitsbereich der Hebamme umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Information über grundlegende Methoden der Familienplanung
- Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen
- Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen
- Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung
- Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel
- Spontangeburten einschließlich Dammschutz sowie im Dringlichkeitsfall Steißgeburten und, sofern erforderlich, Durchführung des Scheidendammschnittes
- Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin bzw. einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin bzw. des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt
- Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen
- Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen
- Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen
- Durchführung der von der Ärztin bzw. dem Arzt verordneten Maßnahmen
- Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen.

**Berufsberechtigung**

- Voraussetzung für die  Ausübung des Hebammenberufes:
- Eintragung in das Hebammenregister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich. Jede Begründung und Änderung des Berufssitzes ist dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

**Berufsbezeichnung**

- Hebamme

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz – HebG), BGBl. Nr. 310/1994

## 12. Physiotherapeutin/Physiotherapeut

**Berufsbild und Kompetenzbereich**

Der Beruf der Physiotherapeutin / des Physiotherapeuten umfasst die Ausübung aller physiotherapeutischen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Therapie, Rehabilitation und Prophylaxe, einschließlich Gesundheitserziehung.

Hiezu gehören

1. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses insbesondere:

a) die Anamnese und Analyse,
b) fachspezifische Befundungsverfahren inklusive Diagnosestellung,
c) die Festlegung von Zielen sowie Planung von Interventionen und Wiederbefundungsparametern,
d) d) die Durchführung der Interventionen und
e) e) die Evaluierung und Reflexion;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich physiotherapeutische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;

4. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Mitentwicklung und Anpassung von Hilfsmitteln für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Physiotherapeutin / des Physiotherapeuten:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung sind ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes sind der Registrierungsbehörde des Gesundheitsberuferegisters anzuzeigen.

**Berufsbezeichnung**

- Physiotherapeutin/Physiotherapeut

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024

## 13. Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

**Berufsbild und Kompetenzbereich**

Der Beruf der Biomedizinischen Analytikerin / des Biomedizinischen Analytikers umfasst die Ausübung aller Methoden der Labor- und Funktionsdiagnostik, die im Rahmen von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen erforderlich sind.

Hiezu gehören

1. im Rahmen des biomedizinisch-analytischen und / oder funktionsdiagnostischen Prozesses insbesondere:

a) die biomedizinische Präanalytik und funktionsdiagnostische Anamnese,
b) die Festlegung von Zielen und Interventionen sowie die Planung und Vorbereitung von Untersuchungen,
c) die Durchführung der Laboratoriumsuntersuchungen und Funktionsprüfungen (Analytik) sowie die Planung von weiterführenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen,
d) die biomedizinisch-analytische und funktionsdiagnostische Befundung sowie
e) die Durchführung der Postanalytik und Evaluierung des Prozesses;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich biomedizinisch-analytische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten im Bereich des funktionsdiagnostischen Prozesses;

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Biomedizinischen Analytikerin / des Biomedizinischen Analytikers:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung sind ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes ist der Registrierungsbehörde des Gesundheitsberuferegisters anzuzeigen.

**Berufsbezeichnung**

- Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024

## 14. Radiologietechnologin/Radiologietechnologe

**Berufsbild und Kompetenzbereich**

Der Beruf der Radiologietechnologin / des Radiologietechnologen umfasst die Ausübung aller medizinisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen, nicht ionisierender Strahlung und Schallwellen.

Hiezu gehören

1. im Rahmen der diagnostischen, interventionellen, nuklearmedizinischen und strahlentherapeutischen Prozesse insbesondere:

f) die radiologietechnologische Anamnese und Analyse,
g) die Festlegung von Zielen sowie Maßnahmen im diagnostischen und therapeutischen Prozess,
h) die Planung und die Vorbereitung der Patientin / des Patienten, der erforderlichen Maßnahmen, der Materialien, der Medikationen, der Geräte und der Protokolle,
i) die Durchführung diagnostischer Untersuchungen und therapeutischer Behandlungen,
j) die Evaluierung und
k) die radiologietechnologische diagnostische bzw. therapeutische Dokumentation, Auswertung und Analyse (Befundungsverfahren);

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich radiologietechnologische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich der Anwendung von Kontrastmitteln und Radiopharmaka, sowie die Anwendung von Medizinprodukten;

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Radiologietechnologin / des Radiologietechnologen:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung sind ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes sind der Registrierungsbehörde des Gesundheitsberuferegisters anzuzeigen.

**Berufsbezeichnung**

- Radiologietechnologin/Radiologietechnologe

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024

## 15. Diätologin/Diätologe

**Berufsbild und Kompetenzbereich**

Der Beruf der Diätologin / des Diätologen umfasst die ernährungsmedizinische Behandlung und Beratung zur Erhaltung, Förderung, Verbesserung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes einschließlich Ernährungs- und Verpflegungsmanagement.

Hiezu gehören

1. im Rahmen des diätologischen Prozesses insbesondere:

a) das Assessment,
b) die fachspezifische Diagnose,
c) die Zielsetzung,
d) die Planung der Interventionen,
e) die Durchführung der Interventionen und
f) die Evaluierung und Reflexion;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich diätologische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Diätologin / des Diätologen:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung sind ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes sind der Registrierungsbehörde des Gesundheitsberuferegisters anzuzeigen.

**Berufsbezeichnung**

- Diätologin / Diätologe

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024

## 16. Ergotherapeutin/Ergotherapeut

**Berufsbild und Kompetenzbereich**

Der Beruf der Ergotherapeutin / des Ergotherapeuten umfasst ergotherapeutische Maßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der individuellen Handlungsfähigkeit.

Hiezu gehören

1. im Rahmen des ergotherapeutischen Prozesses insbesondere:

a) die Anamnese in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und Handlungsmöglichkeiten (Ressourcen und Einschränkungen),
b) die fachspezifische Diagnostik und Diagnosestellung einschließlich relevanter Befundungsverfahren,
c) die Festlegung von handlungs- und partizipationsorientierten, patientinnen- / patienten- bzw. klientinnen- / klientenzentrierten Zielen,
d) die patientinnen- / patienten- bzw. klientinnen- / klientenzentrierte Planung des Prozesses,
e) die Durchführung der Interventionen, insbesondere mit handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten,
f) die Evaluierung und Reflexion;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich ergotherapeutische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;

4. im Rahmen des ergotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Entwicklung, Mitentwicklung, Herstellung und Adaptierung von Hilfsmitteln, einschließlich Schienen, Heilbehelfen und Medizinprodukten bzw. assistierenden Technologien für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Ergotherapeutin / des Ergotherapeuten:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung sind ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes sind der Registrierungsbehörde des Gesundheitsberuferegisters anzuzeigen.

**Berufsbezeichnung**

- Ergotherapeutin / Ergotherapeut

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024

## 17. Logopädin/Logopäde

**Berufsbild und Kompetenzbereiche**

Der Beruf der Logopädin / des Logopäden umfasst logopädische und audiometrische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Verbesserung und Wiedererlangung der Nahrungsaufnahme, des Schluckens und der individuellen Kommunikationsfähigkeit.

Hiezu gehören

1. im Rahmen des logopädischen Prozesses insbesondere:

a) die Anamnese und Analyse,
b) die Befundungsverfahren einschließlich der Diagnostik,
c) die Festlegung von Zielen,
d) die Planung von Interventionen,
e) die Durchführung der Interventionen und
f) die Evaluierung und Reflexion;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich logopädische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Logopädin / des Logopäden:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung sind ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes sind

**Berufsbezeichnung**

- Logopädin/Logopäde

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024

## 18. Orthoptistin/Orthoptist

**Berufsbild und Kompetenzbereich**

Der Beruf der Orthoptistin / des Orthoptisten umfasst die Untersuchung, Befunderhebung, Behandlung und Vermeidung von funktionellen Erkrankungen der Augen und des visuellen Systems, sowie von Bewegungs- und Koordinationsstörungen der Augen.

Hiezu gehören

1. im Rahmen des orthoptischen Prozesses insbesondere:

a) die Anamnese und Analytik / Analyse,
b) fachspezifische Befundungs- und Diagnostikverfahren / Ableiten der Diagnose,
c) die Festlegung von Zielen und Interventionen sowie die Planung von therapeutischen und weiterführenden Maßnahmen,
d) die Durchführung der Interventionen und
e) die Evaluierung;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich orthoptische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Orthoptistin / des Orthoptisten:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Berufsausübung sind ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes sind der Registrierungsbehörde des Gesundheitsberuferegisters anzuzeigen.

**Berufsbezeichnung**

- Orthoptistin/Orthoptist

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024

## 19. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

**Berufsbild/Kompetenzbereich**

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen in allen Altersstufen, Familien und Bevölkerungsgruppen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie allen Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung sowie stationäre Versorgung). Handlungsleitend sind dabei ethische, rechtliche, interkulturelle, psychosoziale und systemische Perspektiven und Grundsätze. Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse durch gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative sowie palliative Kompetenzen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit, zur Unterstützung des Heilungsprozesses, zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei.

Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die ihnen von Ärzten übertragenen Maßnahmen und Tätigkeiten durch.

Im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit tragen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität bei.

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege entwickelt, organisiert und implementiert pflegerische Strategien, Konzepte und Programme zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, insbesondere bei chronischen Erkrankungen, im Rahmen der Familiengesundheitspflege, der Schulgesundheitspflege sowie der gemeinde- und bevölkerungsorientierten Pflege.

**Kompetenzbereich**

Der Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst

- die pflegerischen Kernkompetenzen,
- Kompetenz bei Notfällen,

- Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie,
- Verordnung von Medizinprodukten und Verordnung von Arzneimitteln,
- Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam,
- Spezialisierungen.

**Pflegerische Kernkompetenzen**

Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen die eigenverantwortliche Erhebung des Pflegebedarfes sowie Beurteilung der Pflegeabhängigkeit, die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Evaluation aller pflegerischen Maßnahmen (Pflegeprozess) in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen, die Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung im Rahmen der Pflege sowie die Pflegeforschung.

Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere:

- Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess,
- Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen bzw. -maßnahmen,
- Unterstützung und Förderung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes,
- theorie- und konzeptgeleitete Gesprächsführung und Kommunikation,
- Beratung zur Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen,
- Förderung der Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention,
- Erstellen von Pflegegutachten,
- Delegation, Subdelegation und Aufsicht entsprechend dem Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der Pflegesituation,
- Anleitung und Überwachung von Unterstützungskräften sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß §§ 3a bis 3d,
- Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden,
- ethisches, evidenz- und forschungsbasiertes Handeln einschließlich Wissensmanagement,
- Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz,
- Mitwirkung an fachspezifischen Forschungsprojekten und Umsetzung von fachspezifischen Forschungsergebnissen,
- Anwendung komplementärer Pflegemethoden,
- Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement,

- Psychosoziale Betreuung in der Gesundheits- und Krankenpflege.

**Kompetenz bei Notfällen:**
Die Kompetenz bei Notfällen umfasst:

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
- eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung einer Ärztin bzw. eines Arztes ist zu veranlassen.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen umfassen insbesondere

- Herzdruckmassage und Beatmung,
- Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
- Verabreichung von Sauerstoff.

**Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie:**
Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung von bzw. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Behandlung, Betreuung und Beratung in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen nach ärztlicher Anordnung. Für die Durchführung standardisierter diagnostischer Maßnahmen als Vorbereitung des medizinischen Behandlungspfads oder als Überwachungsmaßnahme einer medizinischen Behandlung kann eine generelle ärztliche Anordnung erfolgen.

Der Umfang der Kompetenzen ergibt sich aus den in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege, in Weiterbildungen und gegebenenfalls im Rahmen von Höherqualifizierungen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie.

Nicht delegierbar ist die eigenverantwortliche Durchführung von medizinischen Maßnahmen,

- die nicht vom Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. gegebenenfalls vorliegender Höherqualifizierungen in der Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind oder

- für deren fachgerechte Durchführung das Vorliegen einer ärztlichen Qualifikation bzw. berufsspezifischen Qualifikation in einem anderen Gesundheitsberuf Voraussetzung ist.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt,

- Patienten und Klienten an jene Berufsangehörigen weiterzuempfehlen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen für eine fachgerechte Behandlung, Betreuung und Beratung qualifiziert sind, bzw. über den weiteren Behandlungspfad zu informieren, sowie

- nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung einzelne Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie an Angehörige eines Pflegeassistenzberufs, der Desinfektionsassistenz, der Ordinationsassistenz und der Operationsassistenz und an in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen weiter zu übertragen und gegebenenfalls die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind.

Weiters sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung berechtigt, einzelne Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie

- an Personen weiter zu übertragen

- an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen, wobei § 50a Abs. 1 zweiter und dritter Satz ÄrzteG 1998 anzuwenden ist.

**Verordnung von Medizinprodukten:**
Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen oder pflegerischen Diagnose Medizinprodukte in den Bereichen

- Nahrungsaufnahme,
- Inkontinenzversorgung,
- Mobilisations- und Gehhilfen,
- Verbandsmaterialien,
- prophylaktische Hilfsmittel,
- Messgeräte sowie
- Illeo-, Jejuno-, Colo- und Uro-Stomas

zu verordnen.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Medizinprodukte verordnen, haben den behandelnden Arzt jedenfalls über Änderungen des Zustandsbilds des betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen zu informieren, soweit diese für die ärztliche Behandlung relevant sein können.

**Verordnung von Arzneimitteln:**
Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind zur Verordnung von Arzneimitteln in den Bereichen

- Nahrungsaufnahme,
- Körperpflege sowie
- Pflegeinterventionen und -prophylaxen

gemäß der ua Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministers berechtigt.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung berechtigt, Arzneimittel in den oa Bereichen gemäß der ua Verordnung solange weiterzuverordnen, bis die sich ändernde Patientensituation die Einstellung der Weiterverordnung oder die Rückmeldung an den Arzt erforderlich machen oder der Arzt die Anordnung ändert. Bei Ablehnung der Weiterverordnung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist dies dem anordnenden Arzt mitzuteilen. Eine Abänderung von ärztlich verordneten Arzneimitteln durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist nicht zulässig.

Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann im Verordnungswege festlegen,

- welche Arzneimittel (einschließlich Verabreichungsform) nach ärztlicher Anordnung in den oa Bereichen weiterverordnet werden dürfen und
- welche Arzneimittel (einschließlich Verabreichungsform) ohne ärztliche Anordnung in den oa Bereichen verordnet werden dürfen.

Vor Erlassung der Verordnung sind der Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat, die berufliche Vertretung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, die Österreichische Ärztekammer und der Dachverband der Sozialversicherungsträger zu hören.

**Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam:**

Der multiprofessionelle Kompetenzbereich umfasst die pflegerische Expertise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Teil des multiprofessionellen Versorgungsteams bei der Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Sozialberufen sowie anderen Berufen. Im multiprofessionellen Kompetenzbereich haben Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im multiprofessionellen Versorgungsteam das Vorschlags- und Mitwirkungsrecht. Sie tragen die Durchführungsverantwortung für alle von ihnen in diesen Bereichen gesetzten pflegerischen Maßnahmen. Der multiprofessionelle Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die pflegerische Expertise insbesondere bei

- Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
- dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
- der Gesundheitsberatung,
- der interprofessionellen Vernetzung,
- dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
- der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
- der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
- der ethischen Entscheidungsfindung,
- der Förderung der Gesundheitskompetenz.

**Spezialisierungen:**
Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können

- setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sowie
- Spezialisierungen für Lehr- oder Führungsaufgaben

erwerben.Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sind:

- Kinder- und Jugendlichenpflege
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Intensivpflege
- Kinderintensivpflege
- Anästhesiepflege
- Pflege bei Nierenersatztherapie
- Pflege im Operationsbereich
- Infektionsprävention und Hygiene
- Wund-, Stoma- und KontinenzmanagementHospiz- und Palliativversorgung

**Berufsberechtigung**
Voraussetzung für die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege :

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**
Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild und Kompetenzbereich umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Für die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist ein oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Jede Eröffnung, Verlegung und auflassung eines Berufssitzes ist der Registrierungsbehörde des Gesundheitsberuferegisters anzuzeigen

Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 % des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die

Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patientinnen bzw. Patienten, Klientinnen bzw. Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

**Berufsbezeichnung**

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997

## 20. Heilmasseurin/Heilmasseur

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermotherapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

**Berufsausübung**

- freiberuflich
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer freiberuflich tätigen Ärztin bzw. einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer Gruppenpraxis
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeutin bzw. einem freiberuflich tätigen Physiotherapeuten.

Bei freiberuflicher Berufsausübung ist ein oder höchstens zwei Berufssitze zu bestimmen. Jede Begrüdnung, Änderung oder Auflassung eines Berufssitzes ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

**Berufsbezeichnung**

- Heilmasseurin/Heilmasseur

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002

## 21. Diplomierte Kardiotechnikerin/Diplomierter Kardiotechniker

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Eigenverantwortliche Durchführung der extrakorporalen Zirkulation zur Herz-Kreislauf-Unterstützung sowie der Perfusion und damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- Organisation, Vorbereitung und Durchführung der extrakorporalen Zirkulation
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Perfusionen
- eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte
- Dokumentation
- Mitarbeit in der Forschung
- Unterweisung von Auszubildenden

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des kardiotechnischen Dienstes :

- Eintragung in die Kardiotechnikerliste.

**Berufsausübung**

Eine Berufsausübung im kardiotechnischen Dienst darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern einer Krankenanstalt erfolgen.

**Berufsbezeichnung**

- Diplomierte Kardiotechnikerin/Diplomierter Kardiotechniker

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über den kardiotechnischen Dienst (Kardiotechnikergesetz – KTG), BGBl. I Nr. 96/1998

## 22. Pflegeassistenz

**Berufsbild**

Die Pflegeassistenzberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen.

Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistenzberufe die ihnen von Ärztinnen bzw. Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

**Tätigkeitsbereich**

**Pflegemaßnahmen**

- Mitwirkung beim Pflegeassessment
- Beobachtung des Gesundheitszustands
- Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen
- Information, Kommunikation und Begleitung
- Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

**Handeln in Notfällen**

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
- eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
    - Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen
    - Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus

- Verabreichung von Sauerstoff

Die Verständigung einer Ärztin bzw. eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

**Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie**

- Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
- Entfernung von subkutanen und peripheren venösen Verweilkanülen,
- standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests)
- Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern
- Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren
- Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen
- Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen
- Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)
- einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.

Die Durchführung der Tätigkeiten darf nur im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärztinnen bzw. Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen.

Die Aufsicht kann in Form einer begleitenden in regelmäßigen Intervallen auszuübenden Kontrolle erfolgen, sofern

- die Anordnung durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. den Arzt schriftlich erfolgt und deren Dokumentation gewährleistet ist,
- die Möglichkeit der Rückfrage bei einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Arzt gewährleistet ist und
- die Kontrollintervalle nach Maßgabe pflegerischer und ärztlicher einschließlich qualitätssichernder Notwendigkeiten durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch den Arzt schriftlich festgelegt sind.

**Berufsberechtigung**

Vorausetzung für dieAusübung der Pflegeassistenz

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

**Berufsausübung**

Eine Berufsausübung in der Pflegeassistenz kann im Dienstverhältnis

- zu einer Krankenanstalt
- zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten
- zu freiberuflich tätigen Ärztinnen bzw. Ärzten
- zu einer ärztlichen Gruppenpraxis
- zu einer Primärversorgungseinheit
- zu freiberuflich tätigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, und
- zur Justizbetreuungsagentur gemäß Justizbetreuungsagenturgesetz

erfolgen.

Eine Berufsausübung in der Pflegeassistenz ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 % des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung

und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patientinnen bzw. Patienten, Klientinnen bzw. Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997

**Berufsbezeichnung**

- Pflegeassistentin/Pflegeassistent

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997

## 23. Pflegefachassistenz

**Berufsbild**

Die Pflegeassistenzberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen.

Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistenzberufe die ihnen von Ärztinnen bzw. Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

**Tätigkeitsbereich**

**Pflegemaßnahmen**

eigenverantwortliche Durchführung folgender pflegerischen Aufgaben nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

- Mitwirkung beim Pflegeassessment,
- Beobachtung des Gesundheitszustands,
- Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
- Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe.

**Handeln in Notfällen**

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
- eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
    - Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen
    - Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus
    - Verabreichung von Sauerstoff

Die Verständigung einer Ärztin bzw. eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

**Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie**

eigenverantwortliche Durchführung folgender Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung:

- Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
- Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden sowie Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
- Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern, ausgenommen bei Kindern,
- Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen),
- standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
- Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
- Blutentnahme aus der Vene,
- Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und peripheren venösen Verweilkanülen,
- Verabreichung von subkutanen Injektionen,
- Verabreichung von subkutanen Infusionen und intravenösen Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydration bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang,
- Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
- Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen, und Assistenz bei der chirurgischen Wundversorgung,
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
- einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen,
- Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

**Berufsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung der Pflegefachassistenz:

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister

**Berufsausübung**

Eine Berufsausübung in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz kann im Dienstverhältnis

- zu einer Krankenanstalt
- zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten
- zu freiberuflich tätigen Ärztinnen bzw. Ärzten
- zu einer ärztlichen Gruppenpraxis
- zu einer Primärversorgungseinheit
- zu freiberuflich tätigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten, und
- zur Justizbetreuungsagentur gemäß Justizbetreuungsagenturgesetz erfolgen.

Eine Berufsausübung in den Pflegeassistenzberufen ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 v. H. des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patientinnen bzw. Patienten, Klientinnen bzw. Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

**Gesetzliche Grundlage**

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997

## 24. Operationstechnische Assistenz

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich**

Eigenverantwortliche perioperative Betreuung und Versorgung der Patienteninnen bzw. Patienten sowie Assistenz der Ärztin bzw. des Arztes bei operativen Eingriffen nach ärztlicher Anordnung.

**Kernaufgaben**

- Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen einschließlich Vorbereitung der
- erforderlichen Instrumente, Apparate und Materialien,
- Durchführung operationsspezifischer Lagerungen und Positionierungen,
- einfache intraoperative Assistenz,
- Vorbereitung und Koordination der Arbeitsabläufe zur Herstellung der Funktionsfähigkeit einer Operationseinheit für die Durchführung operativer Eingriffe (Beidiensttätigkeit, unsterile Assistenz),
- OP-Dokumentation und
- präoperative Übernahme und postoperative Übergabe der Patientinnen bzw. Patientendatenunter Berücksichtigung der notwendigen Ablauf-, Aufbereitungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse und -maßnahmen im Rahmen des Medizinproduktekreislaufs.

**Kompetenz in Notfällen**

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen sowie
- eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen, Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie Verabreichung von Sauerstoff; die unverzügliche Verständigung einer Ärztin bzw. eines Arztes ist zu veranlassen.

**Multiprofessionelle Zusammenarbeit**Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität, insbesondere bei

- Hygienemanagement,
- Versorgung von Präparaten und Explantaten,

- Mitwirkung beim Qualitäts- und Risikomanagement (z. B. OP-Checklisten, Teamtimeout, WHO-Checkliste),
- Mitwirkung bei der Planung des Operationsbetriebes,
- Mitwirkung in der Ausbildung und Anleitung von Auszubildenden,
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Handlungsabläufen, Standards, Prozessoptimierung, Medizinprodukten, Zulassungsverfahren.

Einsatz in der Notfallambulanz und im Schockraum, in der Endoskopie und in der Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) im Rahmen des Berufsbildes.

**Berufsberechtigung**
Voraussetzung für die Ausübung der Operationstechnischen Assistenz

- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister

**Berufsausübung**
Im Dienstverhältnis zu

- Rechtsträger einer Krankenanstalt
- freiberuflich tätiger Ärztin bzw. freiberuflich tätigem Arzt oder einer ärztlichen Gruppenpraxis
- Primärversorgungseinheit

Eine Berufsausübung in den medizinischen Assistenzberufen ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassunggesetzes unter einer quantitativen Beschränkung und der Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung zulässig.

**Berufsbezeichnung**
- Diplomierte Operationstechnische Assistentin/Diplomierter Operationstechnischer Assistent

**Gesetzliche Grundlage**
- Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe, die Operationstechnische Assistenz und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische AssistenzberufeGesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012

## 25. ELGA-Systemadministrator

Diese Rolle steht derzeit noch nicht zur Verfügung und wird ergänzt.